

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
NR. 17/86

HERAUSGEBER: DER OBERSTADTDIREKTOR
15. AUGUST 1986

INHALTSVERZEICHNIS:

1. **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 28. 7. 1986**
2. **Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen vom 4. 8. 1986**
3. **Satzung vom 28. 7. 1986 über die Aufhebung der Satzung über die Bildung der Erschließungseinheit Stahlsberg vom 30. Juli 1976**
4. **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 4. 8. 1986**
5. **Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wuppertal vom 4. 8. 1986**
6. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**
7. **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

1. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 28. 7. 1986

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 475/SGV. NW. 2023) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 21. Juli 1986 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Änderung der Beitragssatzung –

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 3. Juli 1978 in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. April 1979 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – nachstehend Straßen genannt –“ durch die Worte „Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 8 Abs. 1 KAG – nachstehend Straßen genannt –“ ersetzt.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird um folgenden Buchstaben h ergänzt:

„h) Mischflächen,“

(3) § 2 Abs. 1 Nr. 3, letzter Satz wird gestrichen.

(4) § 2 Abs. 1 wird um folgende Nr. 4 ergänzt:

„4. den Unterbau, die notwendige Erhöhung oder Vertiefung dieser Anlagen sowie für Böschungen, Schutz- oder Stützmauern.“

(5) § 2 Abs. 2 Sätze 2–4 werden gestrichen.

(6) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straßenentwässerungsanlagen wird nach dem Einheitsatz von 33,— DM je Quadratmeter zu entwässernde Verkehrsfläche ermittelt. Sind von der straßenbaulichen Maßnahme nur die Regenabläufe betroffen, ist ein Einheitsatz von 9,50 DM je Quadratmeter zu entwässernde Verkehrsfläche bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legen. Ist von der straßenbaulichen Maßnahme nur der Regen- oder Mischwasserkanal betroffen, ist ein Einheitsatz von 23,50 DM je Quadratmeter zu entwässernde Verkehrsfläche bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legen.“

Der beitragsfähige Aufwand für die übrigen in Abs. 1 genannten straßenbaulichen Maßnahmen wird nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen ermittelt.“

(7) § 3 Abs. 1 und 2 werden gestrichen.

(8) In § 3 Abs. 3 werden die Worte „nach Abs. 2“ und „nach Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

(9) In § 3 Abs. 3 Nr. 1d, Spalte 3, werden die Worte „nicht vorgesehen“ durch das Maß „3,40 m“ ersetzt.

(10) In § 3 Abs. 3 Nr. 5 wird als Überschrift das Wort „Mischflächen“ neu eingefügt.

(11) § 3 Abs. 3 Nr. 5 wird § 3 Abs. 3 Nr. 5a.

(12) In § 3 Abs. 3 wird folgende Nr. 5b neu eingefügt:

„b) Sonstige Mischflächen einschließlich Grunderwerb, Freilegung, Grünanlagen:
(Spalte 2) 18,50 m, (Spalte 3) 14,50 m, (Spalte 4) 30–60 v.H.,
Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen:
(Spalte 2) –, (Spalte 3) –, (Spalte 4) 30–60 v.H.“

(13) In § 3 Abs. 3 Nr. 6 wird das Wort „Gehwege“ durch das Wort „Wege“ ersetzt.

(14) In § 3 Abs. 3, letzter Satz, wird das Wort „Fußgängergeschäftsstraßen“ durch das Wort „Mischflächen“ ersetzt.

(15) In § 3 Abs. 6 f wird das Wort „Gehwege“ durch das Wort „Wege“ ersetzt.

(16) § 3 Abs. 6 wird um folgenden Buchstaben h ergänzt:
„h) sonstige Mischflächen:“

4. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 4. 8. 1986

Auf Grund der §§ 4- und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (IGV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt BGBl. I S. 3617, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976, BGBl. I S. 3281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 21. Juli 1986 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Erschließungsbeitragsatzung

Die Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 3. Juli 1978 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. März 1983 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Plätze zur Erschließung von Grundstücken mit ihren Straßenanlagen bis zu den in Nr. 1 – 4 für einseitige Bebauung genannten Breiten, soweit sie als Sammelstraßen gelten, bis zu der in Nr. 6 genannten Breite;“
2. § 2 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Wege sowie Ladenstraßen zur Erschließung von Grundstücken in voller Breite;“
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 9a wird nach dem Wort „sind“ eingefügt:

„(Straßenbegleitgrün)“
4. § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefaßt:

„Selbständige Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu 20 v. H. der für das Abrechnungsgebiet nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 sich ergebenden Grundstücksflächen;“
5. In der Überschrift des § 4 wird nach dem Wort „Gehwege,“ das Wort „Radwege,“ eingefügt.
6. In § 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „Gehwege,“ das Wort „Radwege,“ eingefügt.
7. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen wird ab 1. Juni 1973 nach folgenden Einheitssätzen je qm zu entwässernder Verkehrsfläche ermittelt:

Zeitraum der Herstellung	Regenwasser-Mischwasserkanal	Regenabläufe
– vom 1. 6. 73 – 31. 12. 86	16,50 DM	7,50 DM
– ab 1. 1. 87	23,50 DM	9,50 DM“
8. § 7 wird ersatzlos gestrichen.
9. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung zu verteilen.“
10. In § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „in allgemeinen Wohngebieten,“ die Worte „in besonderen Wohngebieten.“ einaeüfat.
11. In § 10 Abs. 2 wird Nr. 8 ersatzlos gestrichen.
12. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Grundstücke des Abrechnungsgebietes“ durch die Worte „erschlossenen Grundstücke“ ersetzt.
13. In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird die Ziffer 8 durch die Ziffer 7 ersetzt.
14. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „höchstzulässige“ durch das Wort „zulässige“ ersetzt.
15. In § 10 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Kinderspielplätze, die nicht selbst Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 4 BBauG sind,“ durch die Worte „private Kinderspielplätze“ ersetzt.
16. In § 10 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „höchstzulässige“ durch das Wort „zulässige“ ersetzt.
17. § 10 Abs. 5b erhält folgende Fassung:

„bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken der Durchschnittswert der auf den erschlossenen Grundstücken vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse bzw. der Baumassenzahl, soweit er nach § 34 Bundesbaugesetz zulässig ist. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude vorhanden, so ist die höchste vorhandene Geschosßzahl der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes bleiben etwa errechnete Bruchteile eines Vollgeschosses unberücksichtigt.“
18. § 10 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 8 sind zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Arten der Nutzung die nach den Absätzen 2 – 5 für die einzelnen Grundstücke ermittelten Vomhundertsätze für Grundstücke in

– Mischgebieten	um 25
– Kern-, Gewerbe- und den in Abs. 2 Ziffer 4 genannten Nutzungsarten von Sondergebieten	um 50
– Industriegebieten	um 75

Prozentpunkte zu erhöhen.“
19. In § 10 Abs. 7 Nr. 1 werden die Worte „Vorschrift ist die hinter der tatsächlichen Begrenzung der gemäß § 125 BBauG rechtmäßig hergestellten abzurechnenden Erschließungsanlage liegende tatsächliche Grundstücksfläche durch die Worte „Satzung ist in unbeplanten Gebieten die erschlossene Grundstücksfläche“ ersetzt.
20. § 10 Abs. 7 Nr. 2g erhält folgende Fassung:

„private Kinderspielplätze.“
21. § 11 wird ersatzlos gestrichen.
22. § 12 erhält folgende neue Überschrift „Wohngebäude auf mehrfach erschlossenen Grundstücken“
23. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt: „Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen erschlossen werden, unterliegen für jede dieser Erschließungsanlagen der Beitragspflicht.“
24. § 12 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
25. § 12 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Der Erschließungsaufwand für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, für die Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben werden oder nach früher gültigen ortsrechtlichen Bestimmungen erhoben worden sind, wird auf diese Grundstücke, sofern sie ausschließlich Wohnzwecken dienen, in der Weise verteilt, daß 1/3 der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche, höchstens eine Grundstücksfläche von 210 qm, außer Ansatz bleiben.“
26. In § 12 Abs. 4 wird der erste Satz ersatzlos gestrichen.

27. In § 12 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „bzw. ihrer Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage“ ersatzlos gestrichen.

28. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Vergünstigungen nach Abs. 3 gelten nicht für Grundstücke in Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten.“

29. § 12 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

30. § 13 Abs. 1 e erhält folgende Fassung:

„die programmgemäße Entwässerung der Erschließungsanlage,“

31. § 13 Abs. 1 wird durch den folgenden Buchstaben j ergänzt:

„j) die Herstellung der Radwege.“

32. Die §§ 14 und 15 erhalten folgende neue Fassung:

„§ 14

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BBauG)

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie die Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie in der festgesetzten Breite nach Maßgabe des Satzes 2 befestigt sind,
- b) die unbefestigten Erschließungsflächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Böschungen) mindestens mit Rasen eingesät oder anderweitig bepflanzt sind,
- c) die erforderlichen Grundflächen freigelegt und Eigentum der Stadt sind,
- d) die programmgemäß entwässert und beleuchtet werden.

Fahrbahnen, Gehwege, Schutzstreifen, Fußwege, Parkflächen, Radwege, Fußgängerstraßen und Plätze sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Asphaltteerbeton, Teerasphaltbeton, Splittmastixasphalt, Asphaltmastix, Gußasphalt, Sandasphalt, Kunst- oder Natursteinpflaster, Rasengittersteine, Zementbeton, Zementbetonplatten auf einem Unterbau und einer Frostschuttschicht mit den dazugehörigen Einfassungen (z. B. Bordsteine, Stützmauern, Mauerscheiben) zu versehen.

(2) Grünanlagen und Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn ihre Grundflächen freigelegt und Eigentum der Stadt sind und wenn sie

- a) durch Bepflanzung oder durch Einsaat gärtnerisch gestaltet sowie
- b) als Erholungsflächen bzw. als Kinderspiel- und Bolzplätze mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sind.

Zuwege zu und Gehwege in den Grünanlagen und Kinderspielplätzen müssen mit Mineralgemisch, Kies, Platten, Asphalt, Klinker, Pflaster, wassergebundener oder vergleichbarer Decke befestigt und mit den dazugehörigen Einfassungen versehen sein.

§ 15

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag (§ 133 Abs. 3 BBauG)

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, erhebt die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Die Vorausleistung wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.“

33. § 16 Abs. 2 und die §§ 17–20 werden ersatzlos gestrichen.

34. § 22 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Für die Erfüllung der übernommenen Pflichten ist der Stadt Sicherheit zu leisten.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21. Juli 1986 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (IGV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 4. 8. 1986

Der Oberbürgermeister

Ursula Kraus, MdL
Oberbürgermeisterin

5. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wuppertal vom 4. 8. 1986

Der Rat der Stadt Wuppertal hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (IGV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (IGV. NW. S. 734/SGV. NW. S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. 3. 1985 (IGV. NW. S. 261) in seiner Sitzung am 21. Juli 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen (z. B. Luftverunreinigungen und Lärm),